

Beitragsordnung der Mühlenvereinigung Berlin-Brandenburg e.V.

Gemäß der Satzung wird für die Mitgliedschaft in der MüV ein Beitrag erhoben.

Er beträgt jährlich für:

- | | |
|---|------------|
| - Natürliche Personen | 30,00 Euro |
| - Gemeinnützige juristische Personen,
die einen Mühlenstandort betreiben | 30,00 Euro |
| - Sonstige Juristische Personen | 75,00 Euro |

Auf schriftlichen Antrag kann der reguläre Beitrag insbesondere für Auszubildende (Schüler, Studenten) und ALG II - bzw. Sozialhilfeempfänger ermäßigt werden. Er darf jedoch die Hälfte des regulären Beitrags nicht unterschreiten. Über die Ermäßigung entscheidet der Vorstand.

- Für Personen, die über einen regionalen oder örtlichen Mühlenverein direkt eine Mitgliedschaft erworben haben, wird ein Beitrag von 12,00 Euro erhoben.
- Ehrenmitglieder als ordentliche Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Zwischen der Mühlenvereinigung und einem anderen gemeinnützigen Verein kann eine gegenseitige Mitgliedschaft vereinbart werden, die beitragsfrei ist.

Gemäß Vereinssatzung, § 4, Abs. 3 ist der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.03. des Kalenderjahres zu entrichten oder wird bei Vorlage einer Einzugsermächtigung bis zu diesem Datum eingezogen. Etwaig entstehende Mahngebühren oder Kosten bei einer ungültigen Bankverbindung bei Einzugsermächtigungen können auf das Mitglied umgelegt werden. Auf Antrag kann eine Rechnung und eine Beitragsbescheinigung ausgestellt werden.

Für jedes Mitglied wird eine Verbandsumlage an die Deutsche Gesellschaft für Mühlenkunde und Mühlenerhaltung e.V. abgeführt. Die Umlage beträgt derzeit 6,50 Euro je Mitglied.

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2009 beschlossen und rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft gesetzt. Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 16.04.2011 und 21.04.2012 beschlossen